

4. Ist Art. 5 Nr. 3 der Verordnung 2016/161 dahin auszulegen, dass der Barcode, der das individuelle Erkennungsmerkmal im Sinne von Art. 3 Ziffer 2 Buchstabe a der Verordnung 2016/161 enthält, unmittelbar auf der Verpackung aufgedruckt sein muss, also ein Aufbringen des individuellen Erkennungsmerkmals mit einem zusätzlichen äußeren Aufkleber auf der äußeren Originalverpackung durch einen Parallelhändler nicht Art. 5 Nr. 3 der Verordnung 2016/161 entspricht?

- (¹) Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).
- (²) Delegierte Verordnung (EU) 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln (ABl. 2016, L 32, S. 1).

**Rechtsmittel, eingelegt am 27. März 2020 von der Republik Litauen gegen das Urteil des Gerichts
(Zweite Kammer) vom 22. Januar 2020 in der Rechtssache T-19/18, Litauen/Kommission**

(Rechtssache C-153/20 P)

(2020/C 215/28)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: R. Dzikovič, K. Dieninis)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Tschechische Republik

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 22. Januar 2020, Litauen/Kommission (T-19/18, EU:T:2020:4), aufzuheben, mit dem es die Klage der Republik Litauen vom 19. Januar 2018 auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2014 der Kommission vom 8. November 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union abgewiesen hat;
- aufgrund der Rechtsmittelgründe die Sache an das Gericht zurückzuverweisen oder den Rechtsstreit selbst zu entscheiden und abschließend über die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2014 der Kommission vom 8. November 2017 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union zu urteilen;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Republik Litauen beantragt, der Gerichtshof möge das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-19/18 (im Folgenden: angefochtenes Urteil) aufheben und stützt sich auf folgende Rechtsmittelgründe:

1. Fehlerhafte Auslegung von Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 65/2011 (¹) und Verstoß gegen die Verpflichtung zur Begründung eines Urteils, indem das Gericht bei der Entscheidung über die Kriterien für die Beurteilung der KMU-Eigenschaft der Antragsteller in den Rn. 61 bis 80 des angefochtenen Urteils die Gründe für seine Feststellungen nicht klar und eindeutig angegeben habe.

2. Verstoß gegen Art. 256 Abs. 2 AEUV und den Grundsatz der Rechtssicherheit, da das Gericht in den Rn. 81 bis 90 des angefochtenen Urteils über die *Effektivität der Überwachung von Hochrisikoprojekten* gegensätzlich entschieden habe wie der Gerichtshof in früheren ähnlichen Rechtssachen, sowie fehlerhafte Beweiswürdigung, da es in den Rn. 88 bis 92 des angefochtenen Urteils die Tatsachen nicht zutreffend festgestellt habe.
3. Fehlerhafte Auslegung von Art. 26 der Verordnung Nr. 65/2011 und Verfälschung des klaren Aussagegehalts von Beweismitteln, da das Gericht in den Rn. 178 bis 188 des angefochtenen Urteils für seine Entscheidung über die *qualitativen Kriterien für die Vor-Ort-Kontrollen* eine widersprüchliche Begründung gegeben und Art. 26 der Verordnung Nr. 65/2011 unzulässig erweitert habe und da ihm in den Rn. 181 und 191 des angefochtenen Urteils Fehler bei der Beweiswürdigung unterlaufen seien.
4. Verstoß gegen die Art. 263 und 256 AEUV und fehlerhafte Beweiswürdigung, da das Gericht in den Rn. 195 bis 212 des angefochtenen Urteils nicht geprüft habe, ob die Informationen der Kommission über die *Unangemessenheit der Prüfung der Projektausgaben* sachlich richtig, zuverlässig und kohärent waren, was einen Fehler in der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Kommission darstelle.

(¹) Verordnung (EU) Nr. 65/2011 der Kommission vom 27. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. 2011, L 25, S. 8).

**Vorabentscheidungsersuchen des Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich),
eingereicht am 6. April 2020 — Zipvit Ltd/Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs**

(Rechtssache C-156/20)

(2020/C 215/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Supreme Court of the United Kingdom

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Zipvit Ltd

Revisionsbeklagte: Commissioners for Her Majesty's Revenue & Customs

Vorlagefragen

1. Wenn (i) eine Steuerbehörde, der Dienstleistungserbringer und der steuerpflichtige Händler die Mehrwertsteuervorschriften der Europäischen Union falsch auslegen und eine Dienstleistung, die zum Normalsatz zu versteuern ist, als mehrwertsteuerfrei behandeln, (ii) der Vertrag zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem Händler festlegt, dass der Preis für die Dienstleistung ohne Mehrwertsteuer zu verstehen ist und dass, falls Mehrwertsteuer geschuldet sein sollte, deren Kosten vom Händler zu tragen sind, (iii) der Dienstleistungserbringer die zusätzliche Mehrwertsteuer zu keinem Zeitpunkt vom Händler verlangt und sie auch nicht mehr verlangen kann und (iv) die Steuerbehörde die Mehrwertsteuer, die hätte entrichtet werden müssen, vom Dienstleistungserbringer nicht oder (wegen Verjährung) nicht mehr verlangen kann, ergibt sich dann aus der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (¹), dass der tatsächlich gezahlte Preis aus einem zu versteuernden Nettobetrag und der darauf entfallenden Mehrwertsteuer besteht, so dass der Händler nach Art. 168 Buchst. a der Richtlinie Vorsteuerabzug wegen tatsächlich für die Dienstleistung „entrichteter“ Mehrwertsteuer geltend machen kann?